

MERKBLATT ZUR GRÜNDUNG UND FÜHRUNG EINES BEHERBERGUNGSBETRIEBS

INHALT

1. **Gewerbeanmeldung**
2. **Betriebs- und Zimmerarten**
 - 2.1 Betriebsarten
 - 2.2 Zimmerarten
3. **Warnhinweise**
4. **Wichtige gesetzliche Bestimmungen**
5. **Wichtige Formalitäten**
 - 5.1 Berufsgenossenschaften
 - 5.2 Rundfunkbeitrag
 - 5.3 Verwertungsrechte
 - 5.3.1 GEMA-Gebühren
 - 5.3.2 VG Media/VH Wort
 - 5.4 Melderecht & Statistik
 - 5.4.1 Beherbergungsstatistikgesetz
 - 5.4.2 Bundesmeldegesetz
 - 5.5 Preisverzeichnis
 - 5.6 Pflichten beim Umgang mit Lebensmitteln
 - 5.6.1 Infektionsschutzgesetz
 - 5.6.2 Lebensmittelhygieneverordnung
 - 5.6.3 Lebensmitteinformationsverordnung
 - 5.6.4 HACCP-Konzept
 - 5.7 Wichtige Verträge
 - 5.7.1 Beherbergungsvertrag
 - 5.7.2 Arbeitsvertrag & Mindestlohn
 - 5.8 Umsatzbesteuerung von Übernachtungen und Nebenleistungen
 - 5.8.1 Ermäßigter Steuersatz
 - 5.8.2 Allgemeiner Steuersatz
 - 5.8.3 Vereinfachte Regelung bei Pauschalangeboten
 - 5.9 Nebenleistungen & Gassenausschank
6. **Versicherungsschutz**
 - 6.1 Gesetzliche Unfallversicherung
 - 6.2 Betriebliche Versicherung
7. **Weitere Informationen**
8. **Ansprechpartner**



Sie beabsichtigen, sich mit einem Beherbergungsbetrieb selbständig zu machen? Ob Ferienwohnung, Pension oder Hotel, dieses Merkblatt informiert Sie über die gesetzlichen Pflichten und die sich daraus ergebenden Haftungsrisiken.

Im Jahr 2005 wurden vom Gesetzgeber einige Erleichterungen für Existenzgründer im Gastgewerbe geschaffen. Mit der Novellierung des Gaststättengesetzes unterliegt ein reiner Beherbergungsbetrieb nicht mehr gänzlich den gastgewerblichen Bestimmungen, dem Gaststättengesetz (GastG). D.h. ein Beherbergungsbetrieb ohne Bewirtung externer Gäste, beispielsweise eine Pension oder ein Hotel garni, ist nur noch beim Gewerbe-/ Ordnungsamt der zuständigen Stelle durch eine Gewerbeanmeldung anzuzeigen – auf die Anzahl der Betten kommt es nicht mehr an. In Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb können Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht werden, ohne dass hierfür eine Gaststättenerlaubnis erforderlich ist.

Diese Regelung gilt aber nicht, wenn in Ihrem Beherbergungsbetrieb z.B. in einem Restaurant oder einer Bar von „außen“ kommende Gäste bewirtet werden. In diesem Fall ist der Betrieb erlaubnispflichtig. Was Sie in einem solchen Fall zu beachten haben, erläutern Ihnen unsere Informationen zur Gründung und Führung eines gastronomischen Betriebes, die Sie unter <http://www.heilbronn.ihk.de> (Dok.-Nr.: UEU003141) finden.

GRÜNDUNGSDIEE

Vom Grundsatz her besteht für Sie die Möglichkeit, einen Betrieb neu zu errichten, zu übernehmen oder eine Beteiligung einzugehen. Generell müssen allerdings zuvor die Markt- und Existenzchancen überprüft werden. Hierbei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Alleinstellungsmerkmal

Stärken- und Schwächenprofil

Nachfrageorientiertes Leistungsangebot

Überprüfung der Unternehmenskonzeption durch die IHK, einen Unternehmensberater oder den Hotel- und Gaststättenverband

1. GEWERBEANMELDUNG

Beherbergungsbetriebe, die Speisen und (alkoholfreie und/oder alkoholische) Getränke ausschließlich an Ihre Hausgäste abgeben und Beherbergungsbetriebe ohne Verpflegungsangebot nehmen eine schriftliche Gewerbeanmeldung vor. Nach § 14 GewO besteht die Pflicht, das Gewerbe bei der zuständigen Stelle (Gemeinde-/Stadtverwaltung der zukünftigen Betriebstätte) anzumelden.

FOLGENDE UNTERLAGEN SIND MITZUBRINGEN:

Kapitalgesellschaft/Juristische Person	Einzelunternehmen/ Personenvereinigung
+ ausgefülltes Formular „Gewerbeanmeldung“ (GewA1)	+ ausgefülltes Formular „Gewerbeanmeldung“ (GewA1)
+ Kopie des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers	+ Kopie des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers
+ Auszug aus dem Handelsregister und gegebenenfalls eine Ausfertigung des Gesellschaftervertrags	



Ergibt sich bei Ihnen eine Veränderung des Gewerbebetriebes, wie z.B. Umzug, Aufgabe des Betriebes, Eröffnung einer Filiale, Betreiberwechsel, Veränderung der Rechtsform, so müssen Sie diese ebenfalls dem Gewerbeamt im Vorfeld melden.

Von Genehmigungen oder Gestattungen nach anderen Bestimmungen (z.B. Gewerbeordnung, Handwerksordnung) sind Sie nicht befreit. So bedürfen z.B. der Betrieb eines Friseursalons oder einer Bäckerei in einem Hotel je einer besonderen Erlaubnis.

Werden Getränke und zubereitete Speisen nicht nur an Hausgäste bzw. Übernachtungsgäste, sondern wie bei einer öffentlichen Gaststätte auch an andere Personen abgegeben, muss der Gewerbetreibende eine Gaststättenerlaubnis beantragen. Ausführliche Informationen dazu finden Sie in dem Merkblatt „Eröffnung oder Übernahme eines Gaststättengewerbes“ unter www.heilbronn.ihk.de (Dok.-Nr. UEU003141).

ACHTUNG: Auch wenn Sie eine Gaststättenerlaubnis nicht benötigen, müssen Sie weitere gesetzliche Vorgaben, wie z. B. Sperrzeitenregelung, Baurecht, Lebensmittelrecht, Jugendschutz usw. beachten.

HINWEIS ZUR VERMIETUNG VON PRIVATZIMMERN, FERIENWOHNUNGEN UND -HÄUSERN

Wenn Sie im Rahmen der Vermietung von Privatzimmern, Ferienwohnungen oder Ferienhäusern zubereitete Speisen und/ oder Getränke ausschließlich an Hausgäste verabreichen, fällt auch das unter die Erlaubnisfreiheit.

Sie sollten im Vorfeld mit der Industrie- und Handelskammer, dem zuständigen Finanzamt oder dem Steuerberater prüfen, ob eine Gewerbeanzeige ratsam ist. Bitte beachten Sie, dass, auch wenn die Zimmer- oder Ferienwohnungsvermietung privat durchgeführt wird, eine – rein deklaratorische – Gewerbeanmeldung beim zuständigen Gewerbeamt notwendig sein kann. Dabei ist es durchaus möglich, dass die Vermietung unter steuerrechtlichen Aspekten als Gewerbebetrieb eingestuft wird. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn mit der Vermietung Serviceleistungen in der Art angeboten werden, dass eine unternehmerische Organisation erforderlich wird (z. B. Rezeption).

Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie beim Deutschen Tourismusverband (DTV) unter: www.dtv-tin.de oder www.dtv-gastgeberportal.de, dort (unter Shop / Musterverträge) erhalten Sie auch einen Mustermietvertrag über die Vermietung einer Ferienwohnung/ eines Ferienhauses.

HINWEIS ZUM BETREIBEN VON CAMPING- UND REISEMOBILSTELLPLÄTZEN

Wenn Sie einen Camping- oder Reisemobilstellplatz betreiben und zubereitete Speisen und/ oder Getränke ausschließlich an die dort „wohnenden“ Gäste verabreichen wollen, fällt auch das unter die Erlaubnisfreiheit. Das Gewerbe melden Sie beim zuständigen Gewerbeamt an.

Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie beim Deutschen Tourismusverband (DTV) unter www.deutschertourismusverband.de unter den Rubriken:

DTV & Mitglieder / DTV-Fachbereiche temporäre Arbeitskreise / Fachbereich Camping
Caravanning.

DTV & Mitglieder / Positionen / Camping Caravanning / download PDF: Planungshilfe für
Wohnmobilstellplätze.

WANN IST DAS BAUAMT ZU KONTAKTIEREN?

Das Bauamt ist zuständig für die Erteilung der Baugenehmigung von Neuanlagen und baulichen Veränderungen bzw. Nutzungsänderungen für die Räume des Gewerbes und der Gewerbeanlagen. Sie erfahren beim Bauamt, ob ein Bauantrag notwendig ist und welche Unterlagen dafür erforderlich sind. Verändert sich der Charakter des Betriebs entscheidend, wird also die bisherige Nutzung geändert oder kommen neue Räume hinzu, so sollten Sie gegenüber dem Bauamt um Auskunft ersuchen, welche Art von Verwaltungsverfahren vorliegt und ob Sie einer Genehmigung bedürfen.

2. BETRIEBS- UND ZIMMERARTEN

Der Deutsche Tourismusverband hat gemeinsam mit anderen Branchenverbänden die unterschiedlichen Betriebsarten sowie die wichtigsten Begriffe im Tourismus definiert. Diese Definitionen berücksichtigen und integrieren gültige DIN bzw. europäische und internationale Normierungen. Im Folgenden werden die Betriebsarten in der Beherbergungsbranche sowie die Zimmerarten von A bis Z kurz erläutert.

2.1 BETRIEBSARTEN

All-Suite-Hotel	Ein All-Suite-Hotel ist ein Hotel, in dem die Unterbringung nur in Suiten erfolgt.
Aparthotel / Apartmenthotel	Ein Aparthotel oder Apartment-Hotel ist ein Hotel, in dem die Unterbringung in Studios oder Apartments erfolgt.
Bauernhof	Ein Bauernhof ist ein aktiv bewirtschafteter landwirtschaftlicher Betrieb, der im Voll- oder Nebenerwerb geführt wird.
Boardinghouse	Das Boardinghouse (Serviced Apartment) ist ein Beherbergungsbetrieb in städtischer Umgebung, in dem die Unterbringung für längere Zeit erfolgt. Der Service reicht von sehr geringem Angebot bis hin zu einem hotelmäßigen Roomservice.
Ferienwohnung / Ferienhaus	Eine Ferienwohnung ist eine abgeschlossene Unterkunft mit eigenem Sanitärbereich und Selbstverpflegungseinrichtung, in der zum vorübergehenden Aufenthalt Gäste aufgenommen werden.
Gasthof	Der Gasthof ist üblicherweise ein ländlicher Gastronomiebetrieb, der Speisen und Getränke anbietet und auch einige Unterkünfte bereithält.
Gästehaus	Siehe Pension.
Hostel	Die Bezeichnung „Hostel“ ist keine Betriebsart!
Hotel	Ein Hotel ist ein Beherbergungsbetrieb, in dem eine Rezeption, Dienstleistungen, tägliche Zimmerreinigung, zusätzliche Einrichtungen und mindestens ein Restaurant für Hausgäste und Passanten angeboten werden. Ein Hotel sollte über mehr als 20 Gästezimmer verfügen.

Hotel garni	Ein Hotel garni ist ein Hotelbetrieb, der Beherbergung, Frühstück, Getränke und höchstens kleine Speisen anbietet.
Jugendherberge	Eine Jugendherberge ist ein Beherbergungsbetrieb, in dem in erster Linie junge Leute zu meist kurzfristigem Aufenthalt aufgenommen und in dem Speisen und Getränke nur an Hausgäste abgegeben werden. Jugendherbergen bieten Programme und Aktivitäten für zwanglose pädagogische oder der Erholung dienende Zwecke an.
Kurheim	Das Kurheim ist ein in einem Heilbad oder Kurort gelegener Beherbergungsbetrieb. Es ist ausgerichtet an den indikationstypischen Bedürfnissen des Kurgastes.
Kurhotel	Das Kurhotel ist ein in einem Heilbad oder Kurort gelegenes Hotel. Es ist ausgerichtet an den indikationstypischen Bedürfnissen eines Kurgastes und verfügt über ein eigenes Angebot an Gesundheitsbehandlungen.
Kurklinik	Eine Kurklinik ist ein Beherbergungsbetrieb mit Krankenhauscharakter, der gemäß § 30 Gewerbeordnung als Krankenanstalt zugelassen ist. Die Kurklinik steht unter ärztlicher Leitung und bietet ständige medizinische Betreuung. Vorrangig werden ortsgebundene Heilmittel im Rahmen der Therapie genutzt. Das Beherbergungsangebot entspricht den indikationstypischen Anforderungen (z. B. Barrierefreiheit, Ernährungsangebot) und Patientenbedürfnissen.
Motel	Das Motel ist ein Hotel mit einem auf Kraftfahrer ausgerichteten Standort und nahe gelegener Parkmöglichkeit.
Pension	Eine Pension ist ein Beherbergungsbetrieb, in dem Unterkunft normalerweise für mehr als eine Nacht und Speisen überwiegend Hausgästen angeboten werden.
Privatunterkunft / Privatzimmer	Ein Privatzimmer ist eine Unterkunft in einem privaten Haus, die nicht erlaubnispflichtig und mit maximal acht Betten ausgestattet ist.

2.2 ZIMMERARTEN

Apartment	Ein Apartment ist eine Unterkunft mit separaten Schlaf- und Wohnräumen sowie einer Kochnische.
Doppelzimmer	Ein Doppelzimmer ist ein Zimmer mit Schlafgelegenheiten für zwei Personen in einem Doppelbett oder zwei längsseits aneinandergefügt Einzelbetten.
Einzelzimmer	Ein Einzelzimmer ist ein Zimmer mit Schlafgelegenheit für nur eine Person.

Familienzimmer	Ein Familienzimmer ist ein Zimmer mit Schlafgelegenheiten für drei oder mehr Personen, von denen mindestens zwei für Erwachsene geeignet sind.
Juniorsuite	Eine Juniorsuite ist eine Unterkunft in einem Raum mit zusätzlichem Platz für Sitzgelegenheiten.
Maisonette	Eine Maisonette ist eine Wohnung, die sich über mindestens zwei Etagen erstreckt, die intern miteinander verbunden sind.
Mehrbettzimmer	Ein Mehrbettzimmer ist ein Zimmer mit Schlafgelegenheiten für drei oder mehr Personen.
Penthouse	Ein Penthouse ist eine Wohnung, die sich in der obersten Etage eines mehrgeschossigen Gebäudes befindet und über eine große Dachterrasse verfügt.
Schlafsaal	Ein Schlafsaal ist ein Zimmer mit mehreren Schlafgelegenheiten für Personen, die einer bestimmten Gruppe angehören oder nicht.
Studio	Ein Studio ist eine Unterkunft in einem Raum mit einer Kochnische.
Suite	Eine Suite ist eine Unterkunft mit separaten, verbundenen Schlaf- und Wohnräumen.
Zweibettzimmer	Ein Zweibettzimmer ist ein Zimmer mit Schlafgelegenheiten für zwei Personen in getrennten Betten.

3. „WARNHINWEISE“

Quelle: AHGZ Nr. 2009/30, 25. Juli 2009 (Autorin: Hildegard Dorn-Petersen)

„Motive für den Schritt in die Selbständigkeit gibt es viele: Umsetzung einer guten Idee, Unzufriedenheit mit der aktuellen Arbeitssituation oder drohende Arbeitslosigkeit. Vielleicht ist es einfach die Lust, Gastgeber zu sein oder mit Menschen Umgang zu pflegen. Manchmal auch nur der Drang, sich selbst zu verwirklichen. Allerdings bietet dieser Schritt nicht nur Chancen, sondern auch Risiken. Die folgenden Fehler sollte man besser vermeiden:

1. Der Schnellschuss: Das Schnäppchen, das sonst weg ist, womöglich noch brauereigebunden mit einem langfristigen Bierlieferungsvertrag, entpuppt sich schnell als Fallgrube. Das gleiche gilt für den Pachtvertrag, der zu schnell unterschrieben wird. Hier muss man – am besten mit professioneller Unterstützung – im Vorfeld viele Fragen klären: „Wer trägt die Verantwortung für die Konzessionsfähigkeit eines Pachtobjektes? Orientiert sich der Pachtzins an der wirtschaftlichen Entwicklung? Gibt es Vereinbarungen über die Öffnungszeiten (Stichwort Nachbarschaft)?“
2. Gründung ohne Konzept: Je besser der Start in die Selbständigkeit vorbereitet wird, desto früher kann der potenzielle Gründer Chancen nutzen und Risiken frühzeitig erkennen. Bei der Konzepterstellung geht es nicht um den Businessplan. Dieser ist das Ergebnis Ihrer Konzepterstellung und fasst alle wichtigen Aspekte zusammen. Zunächst geht es aber erst einmal um den Pudels Kern, um Inhalte und Eckpfeiler der Existenzgrundlage. Was ist der innovative Ansatz? Gibt es ähnliche Modelle und wie funktionieren sie? Nicht jeder kann eine Erfolgsstory schreiben wie die Begründer von Vapiano, doch man kann von ihnen lernen. Sie hatten mit „fresh casual“ eine tolle Idee, doch sie haben sich Zeit gelassen und strategisch geplant.

3. Falscher Standort: Eine Gaststätte kann noch so gut geplant und eingerichtet sein – hat sie den falschen Standort, kommt unter Umständen kein Gast und somit kein Umsatz. Mein schrecklichster Sanierungsfall lag in Köln neben einem Friedhof – leider war auch der Standort einfach tot. Da half nur die Schließung.
4. Mangelnde betriebswirtschaftliche Kenntnisse: Gut kochen alleine genügt nicht. Wenn der Einkauf nicht stimmt, und die Selbstverwirklichung zu Lasten des Wareneinsatzes geht, stehen unter dem Strich rote Zahlen. Und dass ein Teil des Geldes, das in der Kasse ist, dem Finanzamt gehört, merkt so mancher erst, wenn es fehlt.
5. Falsche Einschätzung des Finanzierungsbedarfs und zu geringe Kapitaldecke: Bestandteil eines professionell erstellten Businessplans ist ein ausführlicher Kapitalbedarfsplan, der nicht nur alle Investitionen, sondern auch das Marketingbudget und eventuelle Verluste in der Anlaufphase berücksichtigt. Dann können Marketingmaßnahmen, die vor Eröffnung und zu einem späteren Zeitpunkt notwendig sind, sorgfältig geplant und budgetiert werden.
6. Kurzfristige Denkweise oder zu kurzfristige Einschätzung der Anlaufphase: Die Durststrecke ist oft länger als man denkt. Gerade bei „Szenekneipen“ kommt diese erst im zweiten Jahr. Nachdem alle mal da waren, macht morgen schon ein Neuer auf, und alles rennt erst einmal dort hin. Doch viele kommen zurück, neue Gäste kommen dazu, und in diesem dritten Jahr, dem „Normaljahr“, konsolidiert das Geschäft.
7. Allein mit dem Kopf durch die Wand: Existenzgründung ist ein existenzieller Schritt, es geht um die Zukunft eines oft noch jungen Menschen. Da geht es nicht nur um Lehrgeld, das man zahlen muss – für eine falsche Entscheidung oder Finanzierung musste mancher sein Leben lang bezahlen. Das Gastgewerbe gehört ohnehin nicht zu den Lieblingskindern der Banken. In letzter Zeit ist es noch schwieriger geworden, die notwendige Finanzierung zu bekommen. Ein schlüssiger Businessplan, professionell erstellt, der den Finanzierungsbedarf richtig einschätzt, hilft enorm, einen zögernden Banker zu überzeugen. Er gehört sozusagen zum „guten Ton“ eines seriösen Gründungsvorhabens.

Doch Achtung – es ist Ihr Konzept, auch wenn es mit Hilfe eines Beraters erstellt wird. Ein „guter Berater“ integriert den Gründer, lässt ihn so viel wie möglich mitwirken – Teamarbeit ist angesagt. Vorsicht vor Beratern, die sagen „das machen wir schon“. Die haben meist ein Raster im PC, das sie überstülpen – das geht schnell und spart Kosten, hilft aber nur bedingt.“

4. WICHTIGE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR BEHERBERGUNGSBETRIEBE

gewerbe-, baurechtliche u.a. Vorschriften

Beherbergungsstatistikgesetz (BeherbStatG)

Bundsmeldegesetz (BMG)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), §§ 701 (Haftung für Garderobe und Wertsachen)

Gaststättenverordnung Baden-Württemberg

Gewerbeordnung (GewO)

Preisangabenverordnung (PangV)

Sicherheit und Hygiene

Anlagen-Prüfverordnung (AnlPrüfVO)

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

Landesnichtraucherschutzgesetz Baden-Württemberg (LNRSchG)

Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)

Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts (LMHV)

Lebensmittel / Hygiene für die Bewirtung der Hausgäste

Butterverordnung (Butter-VO)

Eiprodukte-Verordnung (EiprodukteV)

Fleischhygienegesetz (FHG)
Fleisch-Verordnung (FleischVO)
Geflügelfleischhygienegesetz (GFIHG)
Geflügelfleischhygiene-Verordnung (GFIHV)
Indirekteinleiter-Verordnung (IndVo)
Infektionsschutzgesetz (IfSG)
Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV)
Milch und Margarinegesetz (Milch- und MargarineG)
Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV)
Verordnung über Milcherzeugnisse (Milch-ErzVO)
Verordnung über Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG

Aushangpflichtige Gesetze

Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JuSchG)
Aushang- bzw. auslagepflichtige Gesetze für beschäftigte Arbeitnehmer (z.B. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Arbeitszeitgesetz, Unfallverhütungsvorschriften, Betriebsvereinbarungen/ Tarifvertrag, Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz)
Hinweis: Viele Verlage bieten jährlich aktualisierte Sammlungen der aushangpflichtigen Gesetze an. Diese sind im Handel erhältlich und bereits zum Aushang entsprechend vorbereitet.

Jugendschutzgesetz

Nach dem Jugendschutzgesetz müssen Veranstalter und Gewerbetreibende die für Ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften durch einen deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt machen. Ein Muster für den Aushang mit den relevanten Abschnitten des Jugendschutzgesetzes finden Sie unter www.heilbronn.ihk.de (Dok.-Nr. 001021). Bitte beachten Sie, dass der Aushang mit dem Datum 1. Januar 2009 aktuell ist.

Achtung: Immer wieder versuchen unseriöse Anbieter, Gewerbetreibenden telefonisch oder per Post Aushänge zum Jugendschutzgesetz zu verkaufen. Die Anbieter behaupten, dass nur die von ihnen zu einem relativ hohen Preis angebotenen Aushangtafeln den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und der Gewerbetreibende mit seinem aktuellen Aushang gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen würde. Auch wird dazu aufgefordert, sich in ein Register eintragen zu lassen. Mitunter wird auch behauptet, Unternehmer benötigen für ein aktuelles Jugendschutzgesetz eine Lizenz. Eine solche Lizenz gibt es nicht. Auch die Anschaffung eines neuen Aushanges ist nicht nötig. Zwar wurde das Gesetz im August 2013 geändert, die Änderung betraf jedoch nicht die aushangpflichtigen Vorschriften der Paragraphen 4 bis 13. Der hier kostenfrei zum Download bereitgestellte Aushang ist nach wie vor aktuell.

Interessierte Gewerbetreibende können sich darüber hinaus im Internetauftritt der Schulungsinitiative Jugendschutz unter <http://www.schu-ju.de> rund um das Thema informieren.

Geldspielautomaten

In Beherbergungsbetrieben dürfen grundsätzlich maximal zwei Geldspielgeräte aufgestellt werden, bei Nachweis einer zusätzlichen technischen Sicherung können maximal drei Geräte erlaubt werden. Der Unternehmer ist mit dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Spielverordnung und des Jugendschutzgesetzes beachtet werden. Die Geräte sind so anzubringen, dass das Spielverbot für Kinder und Jugendliche jederzeit überwachbar ist. Grundsätzlich dürfen Geldspielautomaten nur betrieben werden, wenn der Aufsteller der Automaten über eine Erlaubnis des zuständigen Ordnungsamtes verfügt. Stellt der Unternehmer in seinem Beherbergungsbetrieb eigene Geräte auf, wird er wie ein Aufsteller behandelt und

benötigt eine Erlaubnis nach § 33c GewO. An den Spielgeräten müssen der Name bzw. die Firma des Aufstellers, das Zulassungszeichen, die Spielregeln und der Gewinnplan, bei Geldspielgeräten außerdem die Mindestspieldauer deutlich sichtbar angebracht sein. Darüber hinaus muss das Ordnungsamt schriftlich die Eignung des Aufstellungsortes bestätigen. Ein Beherbergungsbetrieb wird zur Spielhalle, wenn dort durch die Vielzahl der aufgestellten Geldspiel- oder Unterhaltungsspielgeräte das Spielen überwiegt. Dann benötigt der Betrieb eine Spielhallenerlaubnis (§ 33i GewO). Weiterführende Informationen finden Sie unter www.heilbronn.ihk.de (Dok.-Nr. UEU005395).

Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG)

Nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz Baden-Württemberg vom 25. Juli 2007 gilt ein Rauchverbot u. a. in Schulen, bei schulischen Veranstaltungen, in Jugendhäusern, in Tageseinrichtungen für Kinder, in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen sowie in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Gaststätten. Gaststätten in Beherbergungsbetrieben, d. h. insbesondere das Speiserestaurant/Speisesaal von z. B. Hotels, unterliegen ebenfalls dem Rauchverbot. Vom Rauchverbot nicht umfasst sind jedoch die Eingangsbereiche und Foyers (auch im Barbereich) der Beherbergungsbetriebe, soweit das Speiserestaurant von diesem Bereich vollständig abgetrennt ist. Das Landesnichtraucherschutzgesetz gilt nicht in den Gästezimmern sämtlicher Beherbergungsbetriebe.

Hausrecht / Pfandrecht

Der Gastwirt ist in seinem Betrieb für Ruhe und Ordnung verantwortlich und hat diese durchzusetzen. Er ist verpflichtet, Gäste, die ungebührlich lärmern oder auf andere Weise zur Last fallen, zur Ordnung zu rufen. Bei strafbaren Handlungen, wie z. B. Hausfriedensbruch oder Zechprellerei, sollte er zunächst bemüht sein, Namen und Anschrift der Betroffenen festzustellen. Eine spätere Anzeige liegt in seinem Ermessen. Bei erheblichen Belästigungen sollte die Polizei zu Hilfe gerufen werden. Bis zu deren Eintreffen darf der Wirt den betreffenden Gast selbst festnehmen, wobei die körperliche Gewaltanwendung verhältnismäßig sein muss. Sollte ein Gast dauerhaft durch störendes und geschäftsschädigendes Verhalten auffallen, kann der Gastwirt von seinem Hausrecht Gebrauch machen und ein Lokalverbot erteilen. Dies sollte in jedem Falle schriftlich abgefasst sein und sowohl Begründung als auch Dauer enthalten (durch eingeschriebenen Brief).

Dem Gastwirt steht an den eingebrachten Sachen des Gastes ein Pfandrecht zu (§ 704 BGB). Er kann also deren Herausgabe verweigern, solange der Gast seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Dieses Pfandrecht erstreckt sich neben den Forderungen aus Logis auch auf Forderungen wegen Speisen und Getränken sowie sonstigen Dienstleistungen und Aufwendungen (z. B. Telefongebühren).

5. WICHTIGE FORMALITÄTEN

5.1 BERUFGENOSSENSCHAFT

Jeder Inhaber eines Beherbergungsbetriebes, mitarbeitende Ehepartner sowie seine Arbeitnehmer sind per Gesetz Mitglieder in der Berufsgenossenschaft. Für das Hotel- und Gaststättengewerbe ist die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN) als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zuständig.

Die Mitgliedschaft und der Versicherungsschutz beginnen mit der Eröffnung des Betriebes. Sie stehen in der Pflicht innerhalb einer Woche nach Eröffnung der BGN Art und Gegenstand des Unternehmens, Zahl der Versicherten, Eröffnungstag bzw. Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten anzuzeigen.

Unternehmer und ihre Ehepartner, die regelmäßig in deren Unternehmen ohne Beschäftigungsverhältnis mitarbeiten, sind von der Versicherungspflicht seit dem 1.1.2008 befreit. Die Unternehmer, die zum 31.12.2007 pflichtversichert waren, sind weiterhin versichert. Ihre Pflichtversicherung wird automatisch als



freiwillige Versicherung weitergeführt. Dasselbe gilt für mittätige Ehegatten, die bereits vor dem 1.1.2008 eine Höherversicherung abgeschlossen hatten. Im Übrigen werden die Ehepartner, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis wie andere Arbeitnehmer stehen, nicht mehr automatisch versichert. Unversichert bleiben auch die Unternehmer und Ehepartner, die bereits vor dem 1.1.2008 auf Antrag von der Unternehmerpflichtversicherung aufgrund der Ausnahmeregelungen befreit waren. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung. Der Inhaber der Gaststätte muss dafür sorgen, dass alle erforderlichen Maßnahmen bezüglich des Arbeits-, Brand- und Gesundheitsschutzes getroffen werden. Die Arbeitsplätze seiner Mitarbeiter sind so einzurichten und zu erhalten, dass sie vor Unfalls- und Gesundheitsgefahren geschützt sind. So muss jeder Unternehmer dafür sorgen, dass sein Betrieb sicherheitstechnisch und medizinisch betreut wird. Die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der BGN sind für alle Betriebe verbindlich.

Nähere Informationen zur Branchen- und Regelbetreuung sowie zu den geltenden Unfallverhütungsvorschriften erhalten Sie bei der BGN.

5.2 RUNDFUNKBEITRAG

Die Höhe des Rundfunkbeitrags für Unternehmen und Institutionen orientiert sich seit 2013 an der Anzahl der Betriebsstätten, der dort sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge sowie vorhandener Hotel-/Gästezimmer und Ferienwohnungen. Beitragsfrei ist das erste Zimmer oder die erste Ferienwohnung für jede zugehörige Betriebsstätte. Für jedes weitere Zimmer oder jede weitere Ferienwohnung ist ein Drittelbeitrag – monatlich 5,83 Euro – zu zahlen. Zuständig für die Beitragserhebung ist statt der GEZ jetzt der „Beitragsservice“, eine Gemeinschaftseinrichtung von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Änderungen zur Anzahl der Betriebsstätten, Hotel-/Gästezimmer, Ferienwohnungen und Kraftfahrzeugen sind dem Beitragsservice umgehend mitzuteilen. Ändert sich die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, ist dies nur einmal im Jahr, jeweils bis zum 31. März eines Jahres, anzuzeigen. Unternehmen haben auch die Möglichkeit ihr Beitragskonto für das „Service-Portal für Unternehmen“ anzumelden und dann online zu verwalten. Weitere Informationen und einen Gebührenrechner finden Sie unter <http://www.rundfunkbeitrag.de>.

Hinweis bei vorübergehender Stilllegung von Ferienwohnungen

Die Rundfunkanstalten haben auf Betreiben der Industrie- und Handelskammern ihre Rechtsauslegung zur Stilllegung von Betriebsstätten (§ 5 Abs. 4 RBStV) geändert. Wenn sämtliche Ferienwohnungen eines Betriebsstätteninhabers länger als drei Monate stillgelegt bzw. vorübergehend nicht genutzt werden, muss für diese auch dann kein Rundfunkbeitrag gezahlt werden, wenn in diesem Zeitraum zum Beispiel die Möglichkeit besteht, Ferienwohnungen außerhalb des Stilllegungszeitraums online zu buchen. Bloße Fluktuationen hingegen (d. h. Schwankungen in der Auslastung, die jedoch nicht dazu führen, dass vollständig alle Ferienwohnungen ungenutzt sind) hat der Gesetzgeber bereits durch die Reduzierung des Rundfunkbeitrags für Ferienwohnungen auf einen Drittelbeitrag Rechnung getragen. In diesem Fall muss der Rundfunkbeitrag gezahlt werden. Betroffene Vermieter von Ferienwohnungen sollten sich an den Beitragsservice oder die zuständige Landesrundfunkanstalt wenden.

5.3 VERWERTUNGSRECHTE

5.3.1 GEMA

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) ist eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken (Musik, Texte, Filme, Bilder) ist bei der GEMA grundsätzlich vorab anmeldepflichtig. Für diese Wiedergabe fallen entsprechende Vergütungen an. Insbesondere bei der öffentlichen Nutzung von Radio, Fernsehen, CD-Playern bietet die GEMA Lizenzverträge an, deren Abschluss Voraussetzung zur Nutzung dieser Medien ist. Ansprechpartner sind die Bezirksstellen bzw. -verwaltungen der GEMA in den einzelnen Bundesländern (Bezirksdirektion Stuttgart, Herdweg 63, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711 2252-730, E-Mail: bd-s@gema.de). Weitere Informationen finden Sie unter www.gema.de.

5.3.2 VG MEDIA / VG WORT

VG Media/VG Wort sind Verwertungsgesellschaften, die Urheber- und Leistungsschutzrechte nach dem Urheberrechtsgesetz für private Medienunternehmen (Hörfunk- und Fernsehsenderunternehmen) wahrnehmen. Die VG Media nimmt die Weitersenderechte der privaten Sendeunternehmen wahr. Dazu zählt auch die öffentliche Wiedergabe von Programmsignalen in Gastzimmern durch Weitersendung der Programme innerhalb des Beherbergungsbetriebes und das Bereitstellen von Empfangsgeräten (TV-Geräte, Radios, Radiowecker etc.) Die Nutzung dieser Rechte ist nach dem Urheberrechtsgesetz vergütungspflichtig. Dabei kommt es nicht darauf an, mit welcher Technik das Eingangssignal zugeführt wird (z. B. Kabel, Satellit, IPTV, DVB-T, WLAN). Soweit hierbei urheberrechtlich geschützte Sprachwerke wiedergegeben werden, ist für diese Nutzung eine Vergütung an die VG WORT zu zahlen. Die Einziehung der Entgelte erfolgt jeweils über die GEMA. Beherbergungsbetriebe können sich durch einen Lizenzvertrag mit der GEMA auch die von der VG Media/VG Wort wahrgenommenen Rechte einräumen lassen. Weitere Informationen finden Sie unter www.vgwort.de und www.vg-media.de.

5.4 MELDERECHT & STATISTIK

Wenn ein Gast eine Unterkunft bezieht, stellt sich die Frage, ob er sich auf Grund des Aufenthaltes zu registrieren hat. Grundsätzlich sind zwei relevante gesetzliche Meldepflichten zu unterscheiden, die behördliche bzw. polizeiliche Meldung nach dem Bundes- und Landesmeldegesetzen sowie die Meldung nach dem Beherbergungsstatistikgesetz, bei dem es um eine statistische Erfassung der touristischen Aufenthalte geht.

5.4.1 BEHERBERGUNGSSTATISTIKGESETZ

Nach dem Beherbergungsstatistikgesetz sind Vermieter dann zur Meldung gegenüber den jeweiligen statistischen Landesämtern verpflichtet, wenn in der Beherbergungsstätte mindestens zehn Gäste gleichzeitig vorübergehend beherbergt werden können, diese also über mindestens 10 Betten verfügt (§ 3 Abs.1 BeherbStatG). Die Meldung erfolgt entweder direkt bei dem jeweils zuständigen statistischen Landesamt oder online über <https://www.idev.nrw.de/idev/OnlineMeldung?inst=>. Keine Auskunftspflicht besteht im Kalenderjahr der Betriebseröffnung für Unternehmen, deren Inhaber Existenzgründer im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgelaufenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800.000 Euro erwirtschaftet hat.

5.4.2 BUNDESMELDEGESETZ

Im Bundesmeldegesetz sind die besonderen Meldepflichten und die besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten geregelt. So müssen beherbergte Personen am Tag der Ankunft einen entsprechenden

Meldeschein ausfüllen und unterschreiben. Mitreisende müssen nur der Anzahl nach aufgeführt werden. Bei Reisegesellschaften mit mehr als 10 Personen muss nur der Reiseleiter unterschreiben. Er hat die Anzahl und die Staatsangehörigkeit der Mitreisenden anzugeben. Beherbergte ausländische Personen, die namentlich auf dem Meldeschein aufzuführen sind, müssen sich bei der Anmeldung gegenüber den Leitern der Beherbergungsstätten durch Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments ausweisen. Hiervon abweichende Angaben auf dem Meldeschein wie auch fehlende oder nicht gültige Identitätsdokumente sind auf dem Meldeschein zu vermerken. Personen, die in Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf gewerbs- oder geschäftsmäßigen Plätzen übernachten, müssen sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anmelden, wenn der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet. Die Daten für Gästemeldescheine können von den Beherbergungsbetrieben elektronisch erfasst und übernommen werden, der Meldeschein selbst muss jedoch noch immer ausgedruckt, vom Gast unterschrieben und ein Jahr von den Betrieben oder der Meldebehörde aufbewahrt werden. Auf Verlangen der zuständigen Behörden sind sie zur Einsichtnahme vorzulegen. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Meldescheine zu vernichten. Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.deutschertourismusverband.de/politik/melderecht.html>.

5.5 PREISVERZEICHNISSE

In Beherbergungsbetrieben muss nach § 7 Absatz 3 der Preisangabenverordnung (PAngV) beim Eingang oder bei der Anmeldestelle des Betriebes an gut sichtbarer Stelle ein Verzeichnis angebracht oder ausgelegt werden, aus dem die Preise der im Wesentlichen angebotenen Zimmer und ggfs. der Frühstückspreis ersichtlich ist. Werden Speisen oder Getränke angeboten, so müssen deren Preise nach § 7 Absatz 1 PAngV in Preisverzeichnissen angegeben werden. Diese sind entweder auf Tischen auszulegen oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei Abrechnung vorzulegen oder gut lesbar anzubringen.

5.6 Pflichten beim Umgang mit Lebensmitteln

Werden in Beherbergungsbetrieben zubereitete Speisen und Getränke angeboten, sind verschiedene Belehrungs- und Dokumentationspflichten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) zu beachten.

5.6.1 INFEKTIONSSCHUTZGESETZ

Personen dürfen für bestimmte Tätigkeiten im Umgang mit Lebensmitteln erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes (nicht älter als drei Monate) nachgewiesen ist, dass sie über die in § 42 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind. Der Arbeitgeber hat die Verpflichtung, Personen, die eine entsprechende Tätigkeit ausüben, nach der Erstbelehrung alle zwei Jahre über die Tätigkeitsverbote und sonstige Verpflichtungen zu belehren und die Teilnahme an der Belehrung zu dokumentieren.

5.6.2 LEBENSMITTELHYGIENEVERORDNUNG

Weiterhin ist sicherzustellen, dass auf allen Produktions-, Verbrauchs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln die Vorgaben der LMHV beachtet werden. Danach dürfen leicht verderbliche Lebensmittel nur von Personen hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, die aufgrund einer Schulung nach Anhang II Kapitel XII Nr. 1 der Verordnung (EG) 852/2004 über die entsprechenden Fachkenntnisse für ihre jeweilige Tätigkeit verfügen. Bei Personen, die eine wissenschaftliche Ausbildung oder eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, in der Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Verkehrs mit Lebensmitteln

einschließlich der Lebensmittelhygiene vermittelt werden, wird vermutet, dass sie entsprechend geschult sind und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

5.6.3 Lebensmittelinformationsverordnung

Die sog. Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) regelt seit dem 13. Dezember 2014 die Lebensmittelkennzeichnung und ab dem 13. Dezember 2016 die Nährwertkennzeichnung europaweit einheitlich. Für das Beherbergungsgewerbe ist die LMIV dann von besonderer Relevanz, wenn eine Abgabe zubereiteter Speisen erfolgt. Zu beachten sind insbesondere die Regelungen des § 4 LMIV zur Kennzeichnung nicht vorverpackter oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackter Lebensmittel mit Blick auf die praktische Umsetzung der Anforderungen an die Allergenkennzeichnung (Getränke-, Speisekarten, Preisverzeichnisse aktualisieren, ggfs. Hinweistafeln erstellen, neue Kassensysteme anschaffen). Ein erheblicher fortlaufender Aufwand besteht auch in der Schulung des Personals und in der Dokumentation, um der Auskunftspflicht über Allergene nachzukommen.

5.6.4 HACCP-KONZEPT

Die betriebliche Eigenkontrolle zur Umsetzung Lebensmittelhygienevorschriften sollte in Form von HACCP-Konzepten (Hazard Analysis of Critical Control Points)

- Hazard (Risiko- bzw. Gefahren-)
- Analysis (Analyse durch)
- Critical (kritische)
- Control (Kontroll-/Lenkungs-)
- Point (Punkte)

erfolgen. Dabei sind folgende Rechtsgrundlagen zu beachten: EU-VO 852/2004 (LM allgemein), EU-VO 853/2004 (LM Tier), LFGB, LMHV. Mit Hilfe der Selbstkontrolle kann ein Betrieb seine lebensmittelhygienebezogenen Stärken und Verbesserungspotenziale benennen, in geplante Verbesserungsmaßnahmen umsetzen und deren Fortschritt überwachen. Zu diesem Zweck sollten Verantwortliche aus dem Betrieb und externe Fachleute ein Konzept erstellen, das umsetzungsorientiert und eigenkontrollfähig aufgebaut ist und auch eine Nachvollziehbarkeit bei einer Fremdbewertung z. B. durch Lebensmittelkontrolleure oder Dienstleister (wie Laboratorien, Schädlingsbekämpfer oder technische Vertragspartner) ermöglicht.

5.7 WICHTIGE VERTRÄGE

5.7.1 BEHERBERGUNGSVERTRAG

Ein sog. Gastaufnahmevertrag oder auch Beherbergungsvertrag kommt dann zustande, wenn ein Zimmer bestellt und die Reservierung vom Beherbergungsbetrieb bestätigt wird. Hierbei reicht eine telefonische Bestellung aus – die Schriftform ist nicht erforderlich. Der Abschluss des Gastaufnahme- oder Beherbergungsvertrages verpflichtet die Vertragspartner für die gesamte Dauer des Vertrages zur Erfüllung der vereinbarten gegenseitigen Verpflichtungen (Bereitstellung des Zimmers/Zahlung des Zimmerpreises).

Der Gastaufnahme- oder Beherbergungsvertrag ist nicht anders als jeder andere Vertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zu behandeln. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen im geschlossenen Vertrag oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) kann der Beherbergungsvertrag von keiner Vertragspartei einseitig gelöst, also gekündigt werden. Völlig unabhängig von Zeitpunkt oder Gründen einer gewünschten Abbestellung besteht kein Recht auf Stornierung einer Buchung. Nimmt der Gast das bestellte Hotelzimmer nicht in Anspruch, ist er rechtlich verpflichtet, den Preis für das bestellte und vom Hotel bereitgehaltene Hotelzimmer zu bezahlen.

Nicht angefallene Betriebskosten – etwa für Bewirtung oder Zurverfügungstellung von Bettwäsche – können anspruchsmindernd angerechnet werden. Die Höhe dieser anzurechnenden Einsparungen richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Von der Rechtsprechung wird der Wert der ersparten Aufwendungen

- bei Übernachtung/Frühstück mit pauschal 10 Prozent bis 20 Prozent,
- bei Übernachtung/Halbpension mit pauschal 30 Prozent,
- bei Übernachtung/Vollpension mit pauschal 40 Prozent vom Übernachtungspreis regelmäßig als angemessen erachtet.

Anders sind die Fälle zu beurteilen, in denen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Beherbergungsbetriebs oder auch einzelvertraglich dem Gast ein Rücktrittsrecht, meist gegen Zahlung eines anteiligen Betrags in ähnlicher Höhe der oben genannten Pauschalbeträge, oder aber kostenfrei eingeräumt wird. Es wird empfohlen, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen klare Regelungen zum Umgang mit der Stornierung von bestellten (Hotel-)Zimmern zu treffen. Weitere Informationen und verschiedene Vertragsmuster hierzu bieten der DEHOGA Bundesverband (www.dehoga-bundesverband.de) und der DTV (www.deutschertourismusverband.de).

5.7.2 ARBEITSVERTRAG & MINDESTLOHN

Seit Januar 2015 gilt flächendeckend und branchenunabhängig ein Mindestlohn von 8,50 Euro. Arbeitgeber werden vor zahlreiche neue arbeitsrechtliche Herausforderungen gestellt. Es stellen sich zahlreiche Fragen. Wie berechnen sich mindestlohnrelevante Lohnbestandteile? Welche Dokumentationspflichten sind zu beachten? Was gilt bei Praktikanten? Was bedeutet Nachunternehmerhaftung? Antworten auf diese und viele weitere Fragen zu diesem Thema finden Sie unter www.heilbronn.ihk.de (Dok-Nr. RUS006464). Weitere nützliche Informationen zum Arbeitsrecht haben wir zudem unter www.heilbronn.ihk.de (Dok-Nr. RUS006773) eingestellt.

5.8 UMSATZBESTEUERUNG VON ÜBERNACHTUNGEN UND NEBENLEISTUNGEN (§ 12 USTG)

Die „Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen“ wird seit Januar 2010 mit dem ermäßigten Steuersatz von 7% besteuert. Als kurzfristig wird regelmäßig eine Beherbergung von weniger als sechs Monaten angesehen. Der ermäßigte Steuersatz für Übernachtungsleistungen gilt sowohl für Hotels und Pensionen als auch für Gasthäuser, Fremdenzimmer, Ferienwohnungen und Jugendherbergen. Von der Ermäßigung ausgeschlossen sind Leistungen, „die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.“ Das Bundesfinanzministerium hat eine konkrete Abgrenzung der Leistungen vorgenommen, die auf der Rechnung an den Gast mit einem Steuersatz von 7 Prozent oder von 19 Prozent versehen werden müssen.

5.8.1 FOLGENDE LEISTUNGEN SIND DANACH MIT EINEM UMSATZSTEUERSATZ VON 7 PROZENT ZU VERSEHEN:

- Übernachtung
- Einrichtung der Räume mit Fernseher, Radio, Telefon und Zimmersafe
- Stromanschluss
- Überlassung von Bettwäsche, Handtüchern und Bademänteln
- Schwimmbadbenutzung
- Reinigung der Räume
- Bereitstellung von Körperpflegeutensilien, Schuhputz- und Nähzeug
- Weckdienst
- Bereitstellung eines Schuhputzautomaten
- Mitunterbringung von Tieren in den überlassenen Wohn- und Schlafräumen

5.8.2 EINEM STEUERSATZ VON 19 PROZENT UNTERLIEGEN UNVERÄNDERT FOLGENDE NEBEN-LEISTUNGEN:

- Überlassung von Tagungsräumen
- Verpflegung (Frühstück, Halb- oder Vollpension, „all inclusive“)
- Getränkeversorgung aus der Minibar
- Nutzung von Kommunikationsnetzen (Telefon, Internet, Fernsehen)
- Nutzung Pay-TV
- Sport-, Wellnessangebote (z. B. Sauna)
- Transport von Gepäck außerhalb des Betriebes
- Transporte zwischen der Unterbringung und Bahnhof oder Flughafen
- vermittelte Nutzungen des öffentlichen Nahverkehrs, auch wenn diese dem ermäßigten Steuersatz unterliegen
- Überlassung von Eintrittsberechtigungen, auch wenn diese steuerfrei sein können
- Ausflüge
- Reinigung und Bügeln von Kleidung
- Parkgebühr

5.8.3 VEREINFACHTE REGELUNG BEI PAUSCHALANGEBOTEN

Bei Pauschalangeboten, in denen die Übernachtung im Hotel einen Baustein darstellt, ist es aus Vereinfachungsgründen zulässig, alle im Gesamtrechnungsbetrag enthaltenen Neben-Leistungen zu einem Sammelposten zusammenzufassen, der dem Steuersatz von 19 Prozent unterliegt. Dieser Sammelposten wird neben der Übernachtungsleistung auf ein und derselben Rechnung aufgeführt und darf auch nur die folgenden Neben-Leistungen beinhalten: Abgabe Frühstück, Nutzung Kommunikationsnetze, Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice, Transport zwischen Bahnhof/Flughafen und Unterkunft, Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs, Überlassung Fitnessgeräte, Überlassung von Parkplätzen zum Abstellen von Fahrzeugen.

Alternativ kann der Hotelier für alle Neben-Leistungen auch pauschal 20 Prozent des Gesamtrechnungsbetrags ansetzen. Dieser Anteil der Gesamtrechnung unterliegt dem Steuersatz von 19 Prozent, während die übrigen 80 Prozent des Rechnungsbetrags mit einem Steuersatz von 7 Prozent zu bewerten sind.

5.9 NEBENLEISTUNGEN & „GASSENSCHANK“

Nach § 7 GastG dürfen Gewerbetreibende im Beherbergungs- und Gaststättengewerbe auch außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten Zubehörlwaren an Gäste abgeben und Ihnen Zubehörlleistungen erbringen. Dabei sind Differenzierungen je nach Betriebsart und –größe (z.B. zwischen Schankwirtschaft und Luxushotel) möglich. Zubehörlwaren und –leistungen müssen eine notwendige und gerechtfertigte Ergänzung zur Hauptleistung darstellen. Ihre Abgabe ist auf die Hausgäste beschränkt. In einer klassischen Schankwirtschaft können z. B. folgende Zubehörlwaren angeboten werden:

- Tabakwaren/Streichhölzer
- Obst
- Süßwaren
- Postkarten

Ein Luxushotel könnte darüber hinaus auch folgende Waren/Dienstleistungen anbieten:

- Zeitungen und Zeitschriften
- Fahrkarten und Fahrpläne



Friseurleistungen
Waschen und Bügeln von Bekleidung
Schuhputzen

Schank- und Speisewirtschaften können außerhalb der Sperrzeiten zum baldigen Verzehr oder Verbrauch an jedermann auch folgende Waren verkaufen:

Getränke oder zubereitete Speisen, die in der jeweiligen Gaststätte verabreicht werden. ABER: Wird nur Bier ausgeschenkt, darf kein Wein zur Mitnahme verkauft werden.

Alkoholfreie Getränke
Flaschenbier
Tabak- und Süßwaren

BEACHTEN SIE: Die Abgabe der Waren muss auf Mengen beschränkt sein, die zum alsbaldigen Verzehr/Verbrauch geeignet sind. Mischbetriebe, die aus einer Gaststätte und einem Einzelhandelsbetrieb bestehen, dürfen außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten nur noch die in Bezug auf den Gaststättenbetrieb erlaubten Zubehörwaren bzw. -leistungen anbieten.

6. VERSICHERUNGSSCHUTZ

6.1 GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG

Der Abschluss einer gesetzlichen Unfallversicherung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) ist für den Unternehmer selbst freiwillig, für die Mitarbeiter verpflichtend. Der Unternehmer ist nach § 21 SGB VII für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren verantwortlich. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, bietet die arbeitssicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung der BGN nach der Unfallverhütungsvorschrift DGUV – Vorschrift 2 (www.arbeitssicherheit.de) mit dem Betreuungsmodell, dem Branchenmodell und dem Unternehmermodell die Grundlage.

Daneben sind für den Unternehmer auch die Sozialversicherungen zu bedenken:

- Kranken- und Pflegeversicherung: verpflichtend (Krankenversicherung: wählbar, ob gesetzlich oder privat versichert),
- Arbeitslosenversicherung: freiwillig,
- Alters-/Risikovorsorge: freiwillig (wählbar, ob gesetzliche Rentenversicherung, Versorgungswerk und/oder private Versicherung),
- Anmeldung von Mitarbeitern zur Krankenkasse: Hierzu benötigt das Unternehmen eine Betriebsnummer, die es von der zuständigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit erhält.

6.2 Betriebliche Versicherungen

Versicherung	Absicherungsumfang	Absicherungsgut
Betriebsinhaltsversicherung	Schäden hervorgerufen durch: Vandalismus durch Einbruchdiebstahl, Feuer, Explosion, Blitzschlag, Leitungswasser oder Sturm, Elementarschäden, wie z. B. Überschwemmungen oder Erdbeben, Fehlbedienung	Schäden innerhalb der festen Betriebsstätten und Lager an: Kaufmännischen und technischen Betriebseinrichtungen, wie z. B. in Restaurant, Küche oder Konferenzräume, Kommunikations-, Sicherungs- und Bürotechnik, z. B. PC, Telefon, TV-Geräte, Alarmanlagen einschl. Datenverarbeitungsanlagen und Datenträger Betriebsinventar, wie Geschirr, Antiquitäten, Gemälde, Plastiken, Lampen, Sauna und Fitnessgeräten Waren wie z. B. Tabak, Souvenirs, Vorräte, Geschenkartikel Gepachteten Sachen im Küchenbereich, Leasinggeräte Gebrauchtgegenständen von Mitarbeitern
Betriebsschließungsversicherung	Betriebsschließung durch: Seuchengefahr, Tätigkeitsentzug des Unternehmers oder seiner Mitarbeiter, Feuer, Wasser, Sturm, Elementarschäden	Laufende Kosten durch: Löhne und Gehälter, Mieten und Steuern, Umsatzverlust, Verlust von Warenvorräten, Wiedereröffnungskosten
Betriebshaftpflichtversicherung	Die gesetzliche Haftpflicht des Unternehmers Berechtigte Schadensersatzansprüche gegen den Unternehmer und seine Mitarbeiter während der Arbeitszeit	Schadensersatz, Schmerzensgeld und Verdienstaufschlag für Dritte, die in einem gastgewerblichen Betrieb körperlich Schaden erleiden Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen, Umwelthaftpflicht, Kleidungsstücke, die an der Garderobe abhandeln kommen, Gästen zur Verfügung gestellte Tiefgarage oder Parkplatz, Erweiterung der Umwelthaftpflicht, Tiere, Höhe der Vermögensschäden anpassen, Bauherrenhaftpflicht
Betriebsunterbrechungsversicherung	Betriebsunterbrechung hervorgerufen durch: Feuer, Wasser, Sturm, Elementarschäden Vandalismus in Verbindung mit Einbruchdiebstahl Krankheitserreger, wie Legionellen Seuchengefahr oder Ungeziefer	Laufende Betriebskosten wie: Löhne und Gehälter, Mieten, Umsatzverlust

Rechtsschutz- versicherung	Rechtsberatung des Unternehmers und dessen Mitarbeiter, sofern eine Forderung von Dritten an das Unternehmen gestellt wird	Firmenrechtsschutz Rechtsschutz für Eigentum Verkehrsrechtsschutz Mietverträge
-------------------------------	--	---

7. WEITERE INFORMATIONEN

Titel / Autor / Erscheinungsjahr / ISBN-Nr.	Bezugsquelle / Verlag
Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag (AGBH)	www.hotellerie.de
Manteltarifverträge und Entgelttarif- verträge für das Gastgewerbe	Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V. (DEHOGA) www.dehoga-bundesverband.de
Berufsgenossenschaftliche Vorschriften BGV A 1 – Grundsätze der Prävention	BGN, www.dguv.de
Verschiedene Arbeitssicherheits- informationen (ASI) / Leitlinien	BGN, www.dguv.de
Gesetzliche Unfallversicherung	Dr. von Göler Verlagsgesell. mbH, www.fachliteratur.de
Rechtsberater, IHA-Spezial	IHA, www.hotellerie.de
Gesetze für das Gastgewerbe	Matthaes Verlag, www.matthaes.de
Arbeitsgesetze	Deutscher Taschenbuch Verlag, www.dtv.de
Betriebsvergleich, Betriebswirtschaft, Management und Marketing	IHA, www.hotellerie.de
Das Budget in der Hotellerie	IHA, www.hotellerie.de
Hotelbetriebsvergleich (erscheint zweijährlich)	Deutsches Wirtschaftswissenschaftliches Institut für Fremdenverkehr e.V. (DWIF) www.dwif.de Interhoga, www.interhoga.de
Housekeeping. Management im Hotel	IHA, www.hotellerie.de Hotel & Gast, Reinhold Metz, 2005 Fachbuchverlag Pfanneberg, www.fachbuchverlag-pfanneberg.de
Hygiene	
Verschiedene Leitlinien/ ASI (BGN) bzw. Leitfaden (DEHOGA, Interhoga und BII)	BGN, www.dguv.de DEHOGA, www.dehoga-bundesverband.de , Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V. (BII), www.bll.de
DIN-Normen	
Beuth Verlag GmbH	www.beuth.de
Belehrungsbogen zum Infektionsschutzgesetz für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	
Robert Koch Institut	www.rki.de



Hygiene-Leitfaden für die Gastronomie	
IHA	www.hotellerie.de
Betriebsarten und Klassifizierung	
Definitionen der Betriebsarten Überblick zur Klassifizierung	DEHOGA, www.dehoga-bundesverband.de DEHOGA, www.hotelsterne.de http://www.klassifizierung.de/
Fachzeitschriften	
Allgemeine Hotel- und Gaststättenzeitung (AHGZ)	Matthaes Verlag, www.matthaes.de
Food Service	Verlagsgruppe Deutscher Fachverlag, www.dfv.de
Gastronomie. Für den Hotelier, Gastronom und Küchenchef. Das Unternehmermagazin	Huss Medien, www.gastronomie-mag.de
GV Praxis	Verlagsgruppe Deutscher Fachverlag, www.dfv.de
Verbände	
<p>Hotel - und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e.V. Augustenstraße 6, 70178 Stuttgart Telefonzentrale: (0711) 61988-0; Telefax: (0711) 61988-46 E-Mail: mail@dehogabw.de</p> <p>Geschäftsstelle Heilbronn: Hugo Kurz (Geschäftsführer) Villmatstr. 33, 74076 Heilbronn Tel. 07131-174025; Fax 07131-6490147</p> <p>Hotel Verband Deutschland (IHA) Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin Tel.: 5900-99609; Fax: 5900-99680 www.hotelverband.de</p> <p>Deutscher-Franchise-Verband e.V. (DFV) Luisenstr. 41, 10117 Berlin Tel.: 278902-0; www.dfv-franchise.de Sämtliche Verbände finden Sie unter: www.verbaende.com und www.verbaende.de</p>	
Rundfunkgebühren	
<p>ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice Freimersdorfer Weg 6, 50829 Köln Tel.: 01806 999 555 10, Fax: 01806 999 555 01 (20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz, 60 Cent/Anruf aus den dt. Mobilfunknetzen) www.rundfunkbeitrag.de</p>	



Verwertungsgesellschaften

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte (GEMA) - Bezirksdirektion Stuttgart
Herdweg 63, 70174 Stuttgart
Postfach 10 17 53, 70015 Stuttgart
Sachgebiet Nordbaden Tel.: 0711 2252-730; Fax: 0711 2252-800;
E-Mail: bd-s@gema.de
www.gema.de

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und
Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH
Oberwallstr. 6, 10117 Berlin
Tel.: 2090-2215; Fax: 2090-2214
www.vgmedia.de

8. ANSPRECHPARTNER BEI DER IHK HEILBRONN-FRANKEN

Branchenberatung Tourismus

Christoph Oberländer
Ferdinand-Braun-Str. 20
74074 Heilbronn
Tel. 07131 9677-172
Fax. 07131 9677-309
christoph.oberlaender@heilbronn.ihk.de

Gaststättenunterrichtung

Jana Till
Tel. 07131 9677-227
Fax. 07131 9677-309
jana.till@heilbronn.ihk.de

Existenzgründung

Christina Nahr-Ettl
Tel.: 07131 9677-134
Fax: 07131 9677-119
christina.nahr-ettl@heilbronn.ihk.de

Ausbildungsberatung

Markus Schnabel
Tel.: 07131 9677-458
Fax: 07131 9677-478
markus.schnabel@heilbronn.ihk.de

Beachten Sie bitte: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Wir danken dem Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertag, Federführung Tourismus, für die freundliche Unterstützung bei der Erstellung dieses Merkblatts.

Stand: Februar 2016